



## STELLUNGNAHME

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften**

Das BMF hat der GEODE am 19. Oktober 2018 den „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften“ zur Stellungnahme zugeleitet. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf. Im Folgenden finden Sie unsere Anmerkungen mit der Bitte um Beachtung im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

#### **I. Strom aus erneuerbaren Energieträgern, § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG-E und § 9 Abs. 1 a StromStG-E**

Die Stromsteuerbefreiung in § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG soll durch die geplante Gesetzesnovelle neu gefasst werden. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Europäische Kommission die Regelung als Beihilfe einstuft. Zudem wird ausgeführt, dass die Vorschrift zukünftig klarer geregelt werden soll. Durch die geplante Neueinführung des § 9 Abs. 1 a StromStG-E soll die Steuerbefreiung ausgeschlossen werden, wenn der Strom in ein „Netz für die allgemeine Versorgung“ eingespeist wird.

Es ist zu begrüßen, dass die Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern durch die Neufassung klarer gefasst werden soll.

Einleitend ist allerdings darauf hinzuweisen, dass keine Anhaltspunkte für eine Einstufung als Beihilfe vorhanden sind. Die Bewertung als Beihilfe in der Gesetzesbegründung stellt zudem die bisherige Praxis in Frage. Die Regelung in § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG führt faktisch dazu, dass mit Erneuerbaren Energieträgern erzeugter Strom (Grünstrom) anders besteuert wird als mit konventionellen Energieträgern erzeugter Strom (Graustrom). Eine differenzierte, gestufte Besteuerung von Strom mit unterschiedlicher Qualität fügt sich in die allgemeine Steuersystematik ein und kann damit nicht als beihilfenrelevante Ausnahmeregelung betrachtet werden. Es sollte daher klargestellt werden, dass gute Gründe dafür sprechen, dass bei der Regelung schon tatbestandlich keine Beihilfe vorliegt, da es an dem für den Beihilfentatbestand des Art. 107 Abs. 1 AEUV erforderlichen Merkmal einer selektiven Begünstigung fehlt. Soweit erforderlich, könnte in der Gesetzesbegründung aufgenommen



werden, dass aus Gründen einer größeren Rechtssicherheit in dieser Frage in der Abstimmung mit der Europäischen Kommission die Anzeige der Regelung unter Berücksichtigung der Vorgaben der AGVO als Beihilfe sinnvoll angesehen wird.

Der Umfang der Steuerbefreiung wird durch das Merkmal „Ort der Erzeugung“ beschränkt. Dieses Merkmal entspricht aus unserer Sicht der bisherigen Praxis zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG und wird unsererseits akzeptiert. In der Neuregelung soll eine zusätzliche Beschränkung auf den Selbstverbrauch des Anlagenbetreibers erfolgen. Der Hintergrund für diese Beschränkung ist nicht ersichtlich. Die Erläuterungen in der Gesetzesbegründung zur Frage, was Selbstverbrauch ist, zeigen, dass diese Beschränkung zu (erheblichen) Abgrenzungsproblemen in der Praxis führen wird. Wie dargestellt und ebenfalls aus der Gesetzesbegründung ersichtlich, handelt es sich bei den Drittmengen in der Regel nur um kleine Strommengen. Die Ermittlung und Überwachung dieser Drittmengenabgrenzung ist unverhältnismäßig in Relation zu dem damit verbundenen Steueraufkommen. Die zusätzliche Beschränkung auf den Selbstverbrauch (über den „Ort der Erzeugung“ hinaus) sollte gestrichen werden.

Vor dem Hintergrund der Beschränkung durch das Merkmal „Ort der Erzeugung“ ist auch die weitergehende Beschränkung durch die geplante Neueinführung des § 9 Abs. 1 a StromStG-E (Einspeisung in ein „Netz für die allgemeine Versorgung“) nicht erforderlich. Die Begründung zu dieser Neuregelung stellt selbst fest, dass im Beispielsfall 2 die Regelung keine Relevanz hat. Aber auch im Beispielsfall 1, bei dem der Anlagenbetreiber nicht zugleich der Netzbetreiber ist, ist nicht vorstellbar, aus welchen Gründen der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber einen Netzzugang verweigern dürfte. Vielmehr haben Netzbetreiber tunlichst Netzzugang zu gewähren, vgl. § 20 Abs. 1 sowie Abs. 1a EnWG. Es ist auch nicht erkennbar, welchen Grund der Netzbetreiber überhaupt haben könnte, einen Netzzugang zu verweigern.

Im Entwurf ist keine Anpassung der Definition von Erneuerbaren Energieträgern vorgesehen. In § 2 Nr. 7 StromStG sollte durch Verweis auf den Biomassebegriff der Energiesteuerrichtlinie klargestellt werden, dass Klärschlamm Biomasse ist (dies entspricht der finanzgerichtlichen Rechtsprechung).

Es sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die Regelung in § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG nicht beihilfenrechtlich relevant ist. Eine Ergänzung der EnSTransV ist dementsprechend ebenfalls nicht erforderlich.



## **II. Dezentrale Stromerzeugungsanlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG-E und §§ 8-11a und 12d StromStV-E**

Die Stromsteuerbefreiung in § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG soll durch die geplante Gesetzesnovelle angepasst werden. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Europäische Kommission die Regelung als Beihilfe einstuft.

Ergänzend sollen §§ 8, 9 und 10 StromStV geändert werden, wodurch zukünftig verschiedene neue Nachweise von den Anlagenbetreibern gefordert werden (u.a. Betriebserklärung, Nachweis über die Hocheffizienz und Nutzungsgrad, förmliche Einzelerlaubnis). Zudem soll ein neuer § 11a StromStV eingeführt werden, der eine Regelung zur Zeitgleichheit von Erzeugung und Entnahme vorsieht und hierfür im Grundsatz eine Messung verlangt.

Die Stromerzeugung mit dezentralen Anlagen dient der Entlastung der Netze und führt im Falle der Umsetzung der dezentralen Versorgung mit Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen; bspw. BHKW) durch die gleichzeitige Nutzung von Wärme zu ökologisch wünschenswerten Erzeugungsstrukturen. Auch durch mit erneuerbaren Energieträgern betriebene Stromerzeugungsanlagen lassen sich ökologisch sinnvolle dezentrale Versorgungskonzepte umsetzen. Die Vermarktung von Strom aus kleinen dezentralen Anlagen ist in der Regel aufgrund der Anlagengröße, der dezentralen Struktur und, im Fall der Belieferung von Letztverbrauchern, aufgrund eines Mehraufwands bei der Bilanzierung, des Vertriebs etc. kostenintensiver als die von großen zentralen Anlagen. Zur Stromsteuerbefreiung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG liegt eine gefestigte BFH-Rechtsprechung vor (BFH-Urteile vom 20.04.2004).

Anhaltspunkte für die Einordnung als beihilfenrechtlich relevante Regelung liegen nicht vor. Die Bewertung als Beihilfe in der Gesetzesbegründung stellt zudem die bisherige Praxis in Frage. Art. 21 Abs. 5 UAbs. 3 EnergieStRL sieht als Umkehrung der Regelungen in Art. 14 EnergieStRL (Output-Besteuerung) eine Befreiungsmöglichkeit für „kleine Stromerzeuger“ vor. Die im Fall von Anlagen bis 2 MW beihilfenrechtlich relevante Regelung in § 53a EnergieStG wurde bereits von der Europäischen Kommission genehmigt. Da die Input-Begünstigung bereits beihilfenrechtlich gewürdigt wurde, kann nicht ebenfalls die Output-Regelung in § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG beihilfenrechtlichen Maßgaben unterliegen. Es sollte eine diesbezügliche Klarstellung erfolgen. Soweit erforderlich, könnte in der Gesetzesbegründung aufgenommen werden, dass aus Gründen einer größeren Rechtssicherheit in dieser Frage in der Abstimmung mit der Europäischen Kommission die Anzeige der Regelung unter Berücksichtigung der Vorgaben der AGVO als Beihilfe sinnvoll angesehen wird. Eine Ergänzung der EnSTransV ist nicht erforderlich.



Es ist zu berücksichtigen, dass Anlagenbetreiber, wie dargestellt, bereits heute verschiedene Mehraufwände für den Betrieb dezentraler Erzeugungsanlagen haben. Diese Mehrkosten sind Hintergrund der Steuerbefreiung. Durch die diversen neuen Nachweispflichten wird die Administration der Steuerbefreiung zukünftig erheblich erschwert. Im weiteren Verfahren sollte die Notwendigkeit der neuen Nachweispflichten überprüft und weitere Vereinfachung oder Vermutungsregelungen eingeführt werden.

Das Vorgesagte gilt insbesondere für den Nachweis der Zeitgleichheit. Es sollte klargestellt werden, dass der Grundsatz des Messens – anders als die Begründung dies nahelegt – nicht in jedem Fall eine viertelstündige registrierende Lastgangmessung erfordert. Es muss ausreichend sein, wenn durch andere Messungen bzw. auf andere Weise sichergestellt werden kann, dass der erzeugte Strom zu den begünstigten Zwecken verwendet wird. Eine Messung in diesem Sinne kann unter anderem auch eine jährliche SLP-Messung sein. Zudem kann bereits durch die Addition einer großen Zahl von Standardlastprofilen von Kunden im räumlichen Zusammenhang die (häufig deutliche) Überschreitung der Entnahmemenge gegenüber der Erzeugungsmenge dargelegt werden. Die Zeitgleichheit kann in diesen Fällen über die Lastprofile für die SLP-Entnahmestellen nachgewiesen werden. Insbesondere wenn die Verbrauchsmenge im räumlichen Zusammenhang die Erzeugungsmenge nicht nur unwesentlich übersteigt, sollte zudem eine Vermutung für die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch geregelt werden. Würde man fordern, dass nur eine viertelstündige registrierende Lastgangmessung zulässig wäre, dann könnte der Strom aus dezentralen kleinen Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 b) StromStG nur noch RLM-Kunden zugeordnet werden, also gemäß § 12 StromNZV Kunden mit einer Entnahme von mehr als 100.000 kWh/a. Die Steuerbefreiung würde dadurch faktisch massiv eingeschränkt.

In § 12d StromStV soll die Möglichkeit einer Steuerentlastung für die in § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StromStG geregelte Steuerbefreiung eingeführt werden. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Möglichkeit nicht auch für die in § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b StromStG geregelten Fälle eingeführt wird. Insbesondere wenn eine Anlage überwiegend zur Eigenversorgung genutzt wird und nur geringe Mengen an Dritte geleistet werden, kann eine Steuerentlastung eine Praxisvereinfachung darstellen. Aus Gründen der Vereinfachung sollte die Steuerentlastung für alle Fälle des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG geregelt werden.



### **III. Verordnungsermächtigungen**

Durch eine Neufassung des § 11 Nr. 4 StromStG soll der Verordnungsgeber ausdrücklich ermächtigt werden, die Zuordnung von Unternehmen zu einem Abschnitt oder einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige auch abweichend von den Zuordnungsregelungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige zu regeln.

Die Definition des Kreises der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes entscheidet maßgeblich über den Anwendungsbereich der Begünstigungen nach §§ 9b und 10 StromStG sowie §§ 54 und 55 EnergieStG. Es handelt sich hierbei um eine wesentliche Grundentscheidung, welche nur vom parlamentarischen Gesetzgeber abschließend getroffen werden kann. Es bestehen grundlegende Bedenken dagegen, den Verordnungsgeber zu ermächtigen, nach Belieben in diese gesetzgeberische Grundentscheidung einzugreifen.

Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 11 Nr. 4 StromStG sollte gestrichen werden.

### **IV. Ergänzung: Energiesteuerbefreiung, § 28 EnergieStG**

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes wurde zum 01.01.2018 die Steuerbefreiung nach § 28 EnergieStG im Falle der Verwendung von Klärgas und Deponiegas eingeschränkt. Aufgrund der Einschränkung der Regelung ist das Verheizen der vorgenannten Energieerzeugnisse nicht mehr gemäß § 28 EnergieStG von der Energiesteuer befreit. Aufgrund der nachfolgenden neueren Verwaltungspraxis im Jahr 2018 kann für bestimmte Verwendungen zwar alternativ eine Steuerbefreiung über § 26 EnergieStG gewährt werden. Hiervon sind aber nicht jegliche Fälle des Verheizens erfasst.

Ausweislich der beihilfenrechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission ist eine Begünstigung des Verheizens nach § 28 EnergieStG auch im Falle der Verwendung von Klärgas und Deponiegas möglich. Die ersten Praxisfälle im Jahr 2018 haben gezeigt, dass die zum 01.01.2018 in Kraft getretene Einschränkung zu einem erheblichen Ermittlungs- und Überwachungsaufwand sowohl bei den Unternehmen als auch bei den Hauptzollämtern geführt hat. Das in Rede stehende Steueraufkommen hat regelmäßig sehr geringe Bedeutung.



§ 28 EnergieStG sollte erneut angepasst werden. Die Steuerbefreiung nach § 28 EnergieStG sollte wieder jegliches Verheizen von Klärgas und Deponiegas umfassen.

Berlin, 9. November 2018

Prof. Christian Held  
Stellvertretender Präsident

GEODE  
Magazinstraße 15/16  
10179 Berlin  
Tel.: 0 30 / 611 284 070  
Fax: 0 30 / 611 284 099  
E-Mail: [info@geode.de](mailto:info@geode.de)  
[www.geode.de](http://www.geode.de)  
[www.geode-eu.org](http://www.geode-eu.org)

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.000 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.